

Statuten Fassung April 2016	Statuten Abänderungsantrag für GV am 31. Jänner 2023
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Wiener Cottage Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist eine Interessengemeinschaft ohne politische oder konfessionelle Ausrichtung.</p> <p>(2) Das Währinger und Döblinger Cottage-Gebiet in Wien wird umgrenzt von den Straßenzügen der Gymnasiumstraße, Haizingergasse, Edmund-Weiß-Gasse, Severin-Schreiber-Gasse, Hasenauerstraße, Gregor-Mendel-Straße, Peter-Jordan-Straße, Dänenstraße, Hartäckerstraße, Chimanistraße und Billrothstraße.</p> <p>(3) Die Aufgabe des Wiener Cottage Vereins besteht darin, Sorge zu tragen, dass im Währinger und Döblinger Cottage-Bereich nur Familienhäuser im Sinne der Gründer des Wiener Cottage Vereins errichtet werden, sowie dass die Grünflächen und das architektonische und stadthistorisch wertvolle Ensemble erhalten bleiben. Wo dies nicht mehr der Fall ist, muss darauf geachtet werden, dass in geeigneter Form dem Cottage-Gedanken, einer Anlage von Ein- und Zweifamilienhäusern mit Gärten und gesunder Wohnumgebung, Rechnung getragen wird. Es obliegt dem Wiener Cottage Verein daher die Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Viertel, die Wahrung der sich aus eingetragenen Cottage-Servituten variierenden Wortlautes ergebenden Rechte gegen Verletzungen jeder Art, die Einflussnahme auf die Weitergestaltung des Lebensraumes Cottage-Gebiet im Sinn des Gründungsgedankens sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich das Cottage-Gebiet betreffende öffentlich rechtliche Angelegenheiten bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Wiener Cottage Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist eine Interessengemeinschaft ohne politische oder konfessionelle Ausrichtung.</p> <p>(2) Das Währinger und Döblinger Cottage-Gebiet in Wien wird umgrenzt von den Straßenzügen der Gymnasiumstraße, Haizingergasse, Edmund-Weiß-Gasse, Severin-Schreiber-Gasse, Hasenauerstraße, Gregor-Mendel-Straße, Peter-Jordan-Straße, Dänenstraße, Hartäckerstraße, Chimanistraße und Billrothstraße.</p> <p>(3) Die Aufgabe des Wiener Cottage Vereins besteht darin, Sorge zu tragen, dass im Währinger und Döblinger Cottage-Bereich nur Familienhäuser im Sinne der Gründer des Wiener Cottage Vereins errichtet werden, sowie dass die Grünflächen und das architektonische und stadthistorisch wertvolle Ensemble als kulturhistorisches Erbe der Stadt Wien und als Gartenstadt-Vorzeigevierviertel für die Lebenskultur des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts erhalten bleiben. Wo dies nicht mehr der Fall ist, muss darauf geachtet werden, dass in geeigneter Form dem Cottage-Gedanken, einer Anlage von Ein- und Zweifamilienhäusern mit Gärten und gesunder Wohnumgebung, Rechnung getragen wird. Es obliegt dem Wiener Cottage Verein daher die Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Viertel, die Wahrung der sich aus eingetragenen Cottage-Servituten variierenden Wortlautes ergebenden Rechte gegen Verletzungen jeder Art, die Einflussnahme auf die Weitergestaltung des Lebensraumes Cottage-Gebiet im Sinn des Gründungsgedankens sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich das Cottage-Gebiet betreffende öffentlich rechtliche Angelegenheiten bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit.</p>
<p>§ 3 Aktivitäten und Mittel zur Erreichung der Vereinsziele</p> <p>(1) Der Wiener Cottage Verein sucht den Vereinszweck zu erreichen,</p> <p>a) durch alle Maßnahmen, welche geeignet sind, das angenehme, gesellschaftliche Nebeneinanderwohnen seiner Mitglieder in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet zu fördern oder zu erleichtern und die der Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Gebiet dienen,</p> <p>b) durch Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit (z.B. in Fragen der Flächenwidmung,</p>	<p>(4) Es ist aber auch Ziel des Wiener Cottage Vereins, aufgrund der langjährigen Erfahrung mit gesundem Wohnen, gesundheitsförderndes Wohnen zu vertreten, zu unterstützen und zu bewahren; und die die Ausrichtung des Wohnungswesens nach gesundheitsfördernden Kriterien im Bewusstsein der Wiener Bevölkerung zu verankern.</p> <p>§ 3 Aktivitäten und Mittel zur Erreichung der Vereinsziele</p>

<p>der Schutzzone, der Bebauungsplanung, der Verkehrsplanung oder der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Grünflächen im Cottage-Gebiet),</p> <p>c) durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchsetzung der in § 2 (3) angeführten Grundsätze, insbesondere im Zuge von Bauverfahren,</p> <p>d) durch die Vermittlung und Förderung der Herstellung und Erhaltung von Familienhäusern im Cottagestil, welche dem Inhalt der Cottage-Servitute entsprechen, in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet,</p> <p>e) durch Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegen servitutswidrige Bauführung, soweit der Verein selbst Träger der Servitute ist; sowie durch Beratung und Vertretung seiner Mitglieder bei Servituten, die persönliche Schritte der Berechtigten bedingen,</p> <p>f) durch Unterstützung von Initiativen und Anliegen aus dem Cottage-Gebiet gemäß § 2 (2) und angrenzenden Villen-Wohngebieten im weiteren Sinn, die gleich gelagert sind wie die Ziele des Wiener Cottage Vereins.</p>	<p>Der Wiener Cottage Verein sucht den Vereinszweck zu erreichen,</p> <p>a) durch alle Maßnahmen welche geeignet sind, das angenehme, gesellschaftliche Nebeneinanderwohnen seiner Mitglieder in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet zu fördern oder zu erleichtern und</p> <p>b) die der Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Gebiet dienen,</p> <p>c) durch Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit (z.B. in Fragen der Flächenwidmung, der Schutzzone, der Bebauungsplanung, der Verkehrsplanung oder der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Grünflächen im Cottage-Gebiet),</p> <p>d) durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchsetzung der in § 2 (3) angeführten Grundsätze, insbesondere im Zuge von Bauverfahren,</p> <p>e) durch die Vermittlung und Förderung der Herstellung und Erhaltung von Familienhäusern im Cottagestil, welche dem Inhalt der Cottage-Servituten entsprechen, in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet.</p> <p>f) durch Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegen servitutswidrige Bauführung, soweit der Verein selbst Träger der Servitute ist; sowie durch Beratung und Vertretung seiner Mitglieder bei Servituten, die persönliche Schritte der Berechtigten bedingen,</p> <p>g) durch Unterstützung von Initiativen und Anliegen aus dem Cottage-Gebiet gemäß § 2 (2) und angrenzenden Villen-Wohngebieten im weiteren Sinn, die gleich gelagert sind wie die Ziele des Wiener Cottage Vereins.</p> <p>h) durch Beratung und Hilfestellung bezüglich Wohnungswesen für Privatpersonen, gewerbliche Wirtschaft und bei neu entstehenden Siedlungsgebieten, öffentlichen Bauten, auch allgemein für die Wiener Bevölkerung, um deren Umgebung klimapositiv und kühlend zu gestalten, wobei auf die Gebäudestruktur des jeweiligen umgebenden Gebietes Bedacht genommen wird.</p>
<p>§ 4 Vereinsmitglieder</p> <p>(1) Vereinsmitglieder können sein,</p> <p>a) ordentliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen, die Liegenschaftseigentum in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet haben 	<p>§ 4 Vereinsmitglieder</p> <p>(1) Vereinsmitglieder können sein,</p> <p>a) ordentliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen, die Liegenschaftseigentum in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet haben

<ul style="list-style-type: none"> weilers deren Ehepartner, Eltern und volljährige Kinder, wenn sie ihren Wohnsitz im Cottage-Gebiet haben, <p>b) außerordentliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> natürliche oder juristische Personen, die im Cottage-Gebiet wohnen oder ihren Sitz haben und sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen; Liegenschaftsbesitzer und Bewohner von an das Cottage-Gebiet angrenzenden Wohngebieten im weiteren Sinn, die sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen. <p>2) Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand über Antrag einer im Sinn des § 4 (1) a oder b qualifizierenden Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied stimmt zu, dass sein Name mit Adresse in das allen Mitgliedern des Wiener Cottage Vereins zugängliche Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird. Der Aufgenommene erwirbt die statutengemäßen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 8, sobald er den im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag eingezahlt hat. Die Rechte ruhen jeweils solange, als der weilers anfangs eines Jahres zu bezahlende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> weilers deren Ehepartner, Eltern und volljährige Kinder, wenn sie ihren Wohnsitz im Cottage-Gebiet haben, <p>b) außerordentliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> natürliche oder juristische Personen, die im Cottage-Gebiet wohnen oder ihren Sitz haben und sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen; Liegenschaftsbesitzer und Bewohner von an das Cottage-Gebiet angrenzenden Wohngebieten im weiteren Sinn, die sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen. <p>2) Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand über Antrag einer im Sinn des § 4 (1) a oder b qualifizierenden Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied stimmt zu, dass sein Name mit Adresse in das allen Mitgliedern des Wiener Cottage Vereins zugängliche Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird. Der Aufgenommene erwirbt die statutengemäßen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 8, sobald er den im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag eingezahlt hat. Die Rechte ruhen jeweils solange, als <u>der anfangs</u> eines Jahres zu bezahlende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.</p> <p>3) Familien-Mitgliedschaften können für Mitglieder gemäß § 4 (1) a) und § 4 (1) b) vom Vorstand genehmigt werden. Diese ermöglichen einem Hauptmitglied, seinen Ehe- oder Lebenspartner und dazugehörige Kinder oder Gleichgestellte bis zum 45. Lebensjahr für einen Mitgliedsantrag als Zusatzmitglieder zu nominieren. Bei der Familienmitgliedschaft fällt der Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 (4) nur für das Hauptmitglied an, nicht jedoch für die Zusatzmitglieder.</p> <p>4) Der gemäß §14 (6) festzulegende Mitgliedsbeitrag, beträgt für die Familienmitgliedschaft 125% der Einzelmitgliedschaft, aufgerundet auf € 5.-.</p> <p>5) Zusatzmitglieder aus Familienmitgliedschaften haben die gleichen Rechte und Pflichten wie das Hauptmitglied. Scheidet das Hauptmitglied als Mitglied aus, erlöschen die Zusatzmitgliedschaften, es sei denn, eines der bisherigen Zusatzmitglieder qualifiziert und übernimmt die Hauptmitgliedschaft und lädt alle oder einzelne Zusatzmitglieder ein, solche zu bleiben. Erreicht ein Zusatzmitglied das Alter von 45 Jahren erlischt die Zusatzmitgliedschaft und steht die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4(1) über Antrag offen.</p>
<p>§ 7 Kuratorium</p>	<p>§ 7 Kuratorium</p>

<p>(1) Personen, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise geeignet sind, sich mit den Vereinszielen zu identifizieren und die den Vereinszweck auch künftig öffentlich zu fördern beabsichtigen, können durch den Vorstand in ein Kuratorium berufen werden.</p> <p>(2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren und kann durch den Vorstand um jeweils fünf Jahre verlängert werden.</p> <p>(3) Das Kuratorium tritt fallweise über Einberufung des Vorstandes zusammen und berät und unterstützt diesen in besonderen Angelegenheiten des Vereins.</p>	<p>(1) Personen, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise geeignet sind, sich mit den Vereinszielen zu identifizieren, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, sowie den Vereinszweck und die Bemühungen des Vorstands öffentlich zu vertreten und zu fördern, können durch den Vorstand in ein Kuratorium berufen werden.</p> <p>(2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren und kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>(3) Das Kuratorium tritt fallweise über Einberufung des Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen und berät und unterstützt den Vorstand in besonderen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Präsidenten des Vorstands bestellt.</p>
<p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung (§ 20) die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine Viertel Stunde danach eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden, wenn in den Statuten nichts anderes angegeben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen gültigen Stimmen ordentlicher Vereinsmitglieder gefasst. Diese einfache Mehrheit ist auch bei Wahlen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet,</p> <p>a) bei Wahlen das Los,</p> <p>b) in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung (§ 20) die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde danach eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden, wenn in den Statuten nichts anderes angegeben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen gültigen Stimmen ordentlicher Vereinsmitglieder gefasst. Diese einfache Mehrheit ist auch bei Wahlen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet,</p> <p>a) bei Wahlen das Los,</p> <p>b) in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(3) a) Für die Wahl des Vorstands gem. § 14(1) und der „Rechnungsprüfer gem. § 14 (2) übergibt der Vorsitzend der Generalversammlung den Vorsitz an den Wahlleiter. Als dieser ist der nach Funktionsperioden älteste anwesende Altpräsident berufen, bei Verhinderung der nächste Altpräsident in der Reihenfolge, dann gefolgt von dem nach Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Mitglied bzw. danach dem nachfolgenden Mitglied usw...</p> <p>b) Es besteht für die Wahl des Vorstands Listenwahlrecht. Über Wahlvorschläge, die nicht termingerecht vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich Beim Vorstand eingebracht wurden, oder die keinen kompletten Wahlvorschlag für das zu wählende Gremium</p>

	<p>(Vorstand / Rechnungsprüfer) enthalten, darf nicht abgestimmt werden.</p> <p>c) Die Abstimmung über die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt in geheimer Wahl. Sollte nur eine Wahlliste zur Wahl stehen, kann der Wahlleiter zuerst in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über eine Abstimmung durch Handzeichen zusammen mit der Stimmkarte entscheiden lassen.</p> <p>d) Die Verantwortung für die weitere Durchführung der Versammlung nach erfolgter Wahl bleibt jedenfalls beim Vorsitzenden von vor der Wahl, auch wenn er für die nächste Amtsperiode ausscheiden sollte.</p> <p>.</p>
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus acht von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählten Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier wählen. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Eine alternierende Wahl von jeweils vier Vorstandsmitgliedern ist anzustreben. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Wählbar für die Funktion des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs und Kassiers sind nur ordentliche Mitglieder, die in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet Liegenschaftseigentum besitzen und dieses bewohnen.</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht und höchstens vierzehn von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählten Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, im Fall von mehr als acht Vorstandsmitgliedern zwei Vizepräsidenten (WCV-Innenbereich, WCV- Außenbereich), einen Sekretär und einen Finanzreferenten wählen.</p> <p>a) Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Eine alternierende Wahl von jeweils vier Vorstandsmitgliedern ist anzustreben. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>b) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Funktionsperiode bestimmt sich aus der bei der Generalversammlung zur Wahl vorgelegten und von dieser gemäß § 14 (1) gewählten Kandidatenliste. Für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder niedriger als 14 ist, kann der Vorstand jederzeit Vorstandsmitglieder kooptieren, die sich bei der nächsten Generalversammlung zur Wahl durch die Generalversammlung zu stellen haben.</p> <p>(2) Wählbar für die Funktion des Präsidenten, zumindst eines Vizepräsidenten, Sekretärs und Finanzreferenten sind nur ordentliche Mitglieder, die in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet Liegenschaftseigentum besitzen und dieses bewohnen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.</p>
<p>§ 15 (1), § 15 (2), §16 (2), §17 (3), § 18 (2), § 21</p> <p>§ 16 Aufgaben des Vereinsvorstandes</p>	<p>Das Wort ‚Kassier‘ ist durch ‚Finanzreferent‘ zu ersetzen.</p> <p>§ 16 Aufgaben des Vereinsvorstandes</p>

<p>(10) Berufung von Kuratoriumsmitgliedern und im Falle des Bestehens eines Kuratoriums Einberufung desselben,</p>	<p>(10) Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern. und im Falle des Bestehens eines Kuratoriums Einberufung desselben,</p>
<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Um über die Auflösung des Vereins zu beschließen, sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Kommt dieses Quorum nach § 20 (2) nicht zustande, darf frühestens sechs Monate nach dieser Generalversammlung eine neuerliche Generalversammlung nach § 20 (1) einberufen werden, auf welche § 20 (2) und erforderlichenfalls § 20 (4) anzuwenden ist.</p> <p>(4) Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so ist ein Abwickler zu bestellen. Das etwa vorhandene Vermögen ist einem von dieser Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.</p>	<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Um über die Auflösung des Vereins zu beschließen, sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Kommt dieses Quorum nach § 20 (2) nicht zustande, darf frühestens sechs Monate nach dieser Generalversammlung eine neuerliche Generalversammlung nach § 20 (1) einberufen werden, auf welche § 20 (2) und erforderlichenfalls § 20 (4) anzuwenden ist.</p> <p>(4) Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so ist ein Abwickler zu bestellen. Das etwa vorhandene Vermögen ist einem von dieser Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zuzuwenden. Eine Verwendung der Mittel muss der unmittelbaren Förderung der unter §§ 2 und 3 normierten Aufgaben dienen.</p>